

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/72 vom 29. Juni 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2010_72

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/72 du 29 juin 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/72 del 29 giugno 2009

Regeste

Art. 16 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 3 AVIG. Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen verspäteter Bewerbung um eine zugewiesene Stelle. Für eine Sanktion ist kein Kausalzusammenhang zwischen verspäteter Bewerbung und nicht zustande gekommener Anstellung erforderlich. Bemessung der Einstelldauer. Reduktion von 24 auf 16 Einstelltage (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Juni 2011, AVI 2010/72). Abteilungspräsidentin Lisbeth Mattle Frei, Versicherungsrichterin Marie Löhner, a.o. Versicherungsrichter Christian Zingg; Gerichtsschreiber Philipp Geertsen Entscheid vom 8. Juni 2011 in Sachen A. ____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. August Holenstein, Rorschacher Strasse 107, 9000 St. Gallen, gegen RAV St. Gallen, Unterstrasse 4, Postfach, 9001 St. Gallen, Beschwerdegegner, vertreten durch Amt für Arbeit, Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen, betreffend Einstellung in der Anspruchsberechtigung (zumutbare Arbeit) Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

Strittig und zu prüfen ist vorliegend die Frage, ob der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer zu Recht wegen Ablehnung einer zumutbaren Arbeit in der Anspruchsberechtigung für 24 Tage einstellte.

E. 1.1

Die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, muss nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Sie muss zur Schadenminderung grundsätzlich jede zumutbare Arbeit unverzüglich annehmen (Art. 16 Abs. 1 und 2 AVIG). Nach Art. 30 Abs.1 lit. d AVIG ist eine versicherte Person sodann in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen des Arbeitsamtes nicht befolgt, namentlich eine ihr zugewiesene zumutbare Arbeit nicht annimmt. Dieser Einstellungstatbestand ist auch dann erfüllt, wenn sie die Arbeit zwar nicht ausdrücklich ablehnt, es aber durch ihr Verhalten in Kauf nimmt, dass die Stelle anderweitig besetzt wird. Arbeitslose Versicherte haben bei den Verhandlungen mit einem künftigen Arbeitgeber klar und eindeutig die Bereitschaft zu einem Vertragsabschluss zu bekunden, um die Beendigung der Arbeitslosigkeit nicht zu gefährden (BGE 122 V 38 E. 3b). Eine Ablehnung einer zumutbaren Arbeit liegt zudem vor, wenn der Versicherte trotz der Zuweisung einer Stelle durch das RAV dieser aus Nachlässigkeit nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (ARV

1986 Nr. 5 S. 22 f. E. 1a).

E. 1.2

Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung dient dazu, die Schadenminderungspflicht der Versicherten durchzusetzen (BGE 126 V 130 E. 1). Sie hat die Funktion einer Haftungsbegrenzung der Versicherung für Schäden, welche die Versicherten hätten vermeiden oder vermindern können. Ein Selbstverschulden der versicherten Person liegt vor, wenn und soweit der Eintritt oder das Andauern der Arbeitslosigkeit nicht objektiven Faktoren zuzuschreiben ist, sondern in einem nach den persönlichen Umständen und Verhältnissen vermeidbaren Verhalten der versicherten Person liegt, für das die Versicherung die Haftung nicht übernimmt (Urteil des Bundesgerichts vom 8. Januar 2007, C 30/06, E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 2

Zwischen den Parteien ist zunächst umstritten, wann dem Beschwerdeführer das Zuweisungsschreiben vom 23. Oktober 2009 zugestellt wurde. Diese Frage kann indessen offen gelassen werden. Denn selbst wenn zugunsten des Beschwerdeführers von dem von ihm geltend gemachten Zustelldatum (Freitag, 30. Oktober 2009) ausgegangen würde, kann ihm der Vorwurf, sich fehlerhaft verhalten zu haben, nicht erspart bleiben. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen.

E. 2.1

In den vorangegangenen Zuweisungen der damaligen Personalberaterin wurde dem Beschwerdeführer jeweils eine mehrtägige Frist (5 bis 7 Tage vom Datum des Zuweisungsschreibens an gerechnet) für eine Bewerbung eingeräumt. Ergänzend wurde er dabei jeweils darauf aufmerksam gemacht, dass er sich in Nachachtung von Art. 16 Abs. 1 AVIG jeweils sofort bewerben müsse (vgl. Zuweisung vom 12. August 2009, act. G 3/A9; Zuweisung vom 23. September 2009, act. G 3/A15; Zuweisung vom 24. September 2009, act. G 3/A20). Dem Beschwerdeführer musste daher bekannt sein, dass von ihm grundsätzlich eine sofortige Bewerbung verlangt wird bzw. diese zumindest nicht später als 5 bis 7 Tage nach dem Datum der Zuweisungsschreiben zu erfolgen hat. In dem vom neuen Personalberater verfassten aktenkundigen Zuweisungsschreiben vom 23. Oktober 2009 fehlt - obschon wünschenswert - zwar sowohl eine Bewerbungsfrist als auch der Hinweis auf die grundsätzlich sofort zu erfolgende Bewerbung (act. G 3/A32). Dies vermag den Beschwerdeführer aber nicht zu entlasten. Denn aufgrund der bislang erhaltenen Zuweisungsschreiben - denen er im Übrigen fristgerecht nachkam - war ihm bekannt, dass er sofort zu handeln hatte bzw. er zumindest nicht länger als die bislang gewährte 5- bis 7-tägige Bewerbungsfrist zuwarten durfte. Dem Beschwerdeführer hätte bei sofortiger sorgfältiger Durchsicht der Zuweisung (zur Pflicht der Versicherten zum umgehenden und sorgfältigen Durchlesen von arbeitsamtlichen Zustellungen vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 15. Dezember 2006, C 33/06, E. 4.4) spätestens am 30. Oktober 2009 auffallen müssen, dass die Zuweisung vom 23. Oktober 2009 schon 7 Tage zurücklag. Ihm hätte daher bewusst sein müssen, dass er deshalb in Nachachtung der ihm obliegenden Pflichten (vgl. hierzu vorstehende E. 1.1 f.) unverzüglich die Bewerbung einzureichen hatte. Vom Beschwerdeführer werden schliesslich keine Gründe geltend gemacht und solche ergeben sich auch nicht aus den Akten, dass ihm eine rasche Bewerbung am 30. Oktober 2009 nicht möglich gewesen wäre. Im Licht dieser Umstände ergibt sich, dass

es der Beschwerdeführer zumindest in Kauf genommen hatte, mit seiner am 3. November 2009 übergebenen Bewerbung verspätet zu sein.

E. 2.2

Was der Beschwerdeführer gegen diese Sichtweise vorbringt, vermag nicht zu überzeugen.

E. 2.2.1

Sein Einwand, dass ihm die zugewiesene Stelle aus medizinischer Sicht nicht zumutbar gewesen sei (act. G 1, S. 3, act. G 7, S. 2), verfängt nicht. So gab der Hausarzt im rudimentär begründeten Bericht vom 28. Oktober 2009 an, dass der Beschwerdeführer aufgrund lumbaler Rückenschmerzen bei Bandscheibenvorfall "bei stärkerer Belastung" leide und seinen bisherigen Beruf als Automonteur deswegen "nur noch bedingt ausüben" könne (act. G 3/A34). Aus dieser Aussage kann indessen nicht auf eine vollständige Arbeitsunfähigkeit für die bisherige Tätigkeit als Automonteur geschlossen werden, zumal die Rückenschmerzen lediglich bei "stärkerer Belastung" auftreten. Die zugewiesene Stelle als Fahrzeugmechaniker mit Verkaufsflair bestand im Wesentlichen einerseits aus einer Beratungs- und Verkaufstätigkeit (einschliesslich Sortimentspflege, Bestellwesen sowie Rechnungskontrolle), andererseits aus einer Mitarbeit im Hydrauliklager (fachliche korrekte Abhängung und Montage der Schläuche und den dazugehörenden Komponenten sowie allgemeine Verwaltung des Lagers). Ferner wurde eine bedarfsabhängige Mithilfe in der Werkstatt erwartet (act. G 3/A32). Aufgrund dieses breiten Spektrums an - vor allem leichten körperlichen - Tätigkeiten ergibt sich keine Unzumutbarkeit der Stelle. Zwar wandte sich die Stellenausschreibung an eine körperlich fitte und robuste Person. Dieser Anforderung vermag der noch junge, nicht einmal 30-jährige und lediglich bei stärkerer Belastung schmerzbedingt eingeschränkte Beschwerdeführer zu genügen. Diese Betrachtungsweise wird dadurch bestätigt, dass sich der Beschwerdeführer denn auch tatsächlich am 3. November 2009 um die Stelle beworben hat und sich im Oktober ("Kundendienstb. Automonteur", act. G 3/A38) und November 2009 ("Reifenmonteur", act. G 3/A44) um ähnliche Stellen bemühte. Vor diesem Hintergrund ist ein weiterer medizinischer Abklärungsbedarf zu verneinen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass anlässlich eines allfälligen Bewerbungsgesprächs die bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen und allfällige damit verbundene Auswirkungen auf die Stelle mit der potenziellen Arbeitgeberin noch hätten thematisiert und diskutiert werden können.

E. 2.2.2

Der Beschwerdeführer vertritt weiter die Auffassung, es fehle vorliegend am Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen verspäteter Bewerbung und Nichtanstellung (act. G 1, S. 4, act. G 7, S. 2 f.). Für die Sanktionierung des Fehlverhaltens einer versicherten Person ist es nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht notwendig nachzuweisen, dass bei rechtzeitiger Bewerbung die betreffende Person die Stelle auch effektiv erhalten hätte (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 8. Januar 2007, C 30/06, E. 5 mit Hinweis). Eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen einer verspäteten Bewerbung auf eine zugewiesene Stelle ist daher auch möglich, wenn diese nur kurze Zeit nach der Zuweisung bereits anderweitig besetzt wurde. Ein einstellungsrelevantes Verhalten wäre nur dann zu verneinen, wenn die Stelle bereits im Zeitpunkt des Erhalts der Stellenzuweisung nicht mehr frei gewesen wäre (vgl. Urteil Versicherungsgericht vom 8. März 2000, AVI 1998/703, E. 3a mit Hinweis). Dies wird im vorliegenden Fall vom Beschwerdeführer nicht behauptet und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Auf weitere Abklärungen kann daher

verzichtet werden.

E. 3

Zu prüfen bleibt, ob die vom Beschwerdegegner verhängten 24 Einstelltage angemessen sind.

E. 3.1

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 2 AVIV). Rechtsprechungsgemäss (BGE 122 V 38 E. 3b) ist bei der Bemessung der Einstellungsdauer wegen nicht genügender Bewerbung für eine Anstellung der gleiche Verschuldensmassstab anzulegen wie im Fall der Ablehnung einer nach Art. 16 Abs. 1 AVIG zumutbaren Arbeit. In dieser Hinsicht sieht Art. 45 Abs. 3 AVIV vor, dass die Ablehnung einer zumutbaren Arbeit - und somit auch das verspätete Einreichen von Bewerbungsunterlagen an eine zugewiesene zumutbare Stelle - grundsätzlich ein schweres Verschulden darstellt. Die Rechtsprechung hat jedoch entschieden, dass im konkreten Fall Gründe vorliegen können, die das schwere Verschulden als leichter erscheinen lassen (BGE 130 V 130 E. 3.4.3), wobei hinsichtlich der subjektiven Situation der betroffenen Person etwa gesundheitliche Probleme, auf der objektiven Seite etwa die Befristung einer Stelle berücksichtigt wurde (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 8. Januar 2007, C 30/06, E. 6.1).

E. 3.2

Der Beschwerdegegner hat bei der Bemessung der Einstelltage den Umstand berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer "trotz massiv verspäteter Bewerbung" zumindest ein Interesse an der Anstellung bekundet habe. Anstelle eines schweren Verschuldens erkannte der Beschwerdegegner daher auf ein mittelschweres (act. G 3/B29).

E. 3.3

Die Qualifikation des Verschuldens als mittelschwer ist nicht zu beanstanden. Indessen hält die beschwerdegegnerische Bemessung innerhalb des für mittelschweres Verschulden geltenden Sanktionsrahmens einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand und sie ist der Sache nicht angemessen. Zunächst kann dem Beschwerdegegner nicht darin gefolgt werden, dass der Beschwerdeführer die Bewerbung "massiv verspätet" eingereicht hat. Dabei kann offen gelassen werden, ob der Beschwerdeführer die Zuweisung tatsächlich erst wie von ihm geltend gemacht am 30. Oktober 2009 erhalten hat. Denn der Beschwerdegegner selbst räumte dem Beschwerdeführer - auch wenn ihm dies im aktenkundigen Zuweisungsschreiben nicht mitgeteilt wurde - eine Bewerbungsfrist bis 30. Oktober 2009 ein (vgl. etwa act. G 3/B29, S. 3), weshalb mit Blick auf die am 3. November 2009 bei der Stellenanbieterin eingegangenen Bewerbung nicht von einer massiven Verspätung gesprochen werden kann, zumal zwischen Freitag dem 30. Oktober 2009 und Dienstag dem 3. November 2009 noch ein Wochenende lag. Weiter kann zugunsten des Beschwerdeführers ins Feld geführt werden, dass er sein auch vom Beschwerdegegner anerkanntes Interesse an der Stelle nicht erst am 3. November 2009 auf postalischem Weg bekundete, sondern die Bewerbung zeitgewinnend persönlich überbracht hat (act. G 3/A67, S. 2 unten). Der Beschwerdeführer hat im Übrigen bislang kein zu arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sanktionen führendes Verhalten an den Tag gelegt, sich mithin wohl verhalten. Dagegen fällt weniger ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer mit Blick auf seine belastungsabhängigen Rückenschmerzen offenbar Zweifel an der

Leidensangepasstheit der zugewiesenen Stelle hatte (act. G 1). Diese Zweifel vermögen die Verspätung denn auch an sich nicht zu rechtfertigen (vgl. vorstehende E. 2.2.1). Indessen dürften sie zu einer vertiefteren und damit zeitintensiveren Prüfung der Bewerbung geführt haben. In Würdigung der genannten Umstände erscheint es angemessen, die Einstellungsdauer am untersten Ende des für mittelschweres Verschulden geltenden Sanktionsrahmens zu bemessen. Der Beschwerdeführer ist daher nicht für 24, sondern für 16 Tage in der Anspruchsberechtigung einzustellen.

E. 4.1

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Einstelltage sind von 24 Tagen auf 16 Tage zu reduzieren.

E. 4.2

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]).

E. 4.3

Die obsiegende beschwerdeführende Partei hat Anspruch auf Ersatz der Partei-kosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Der Beschwerdeführer beantragte, dass er in der Anspruchsberechtigung nicht eingestellt werde (act. G 1). Mit der Reduktion von 24 auf 16 Einstelltage obsiegt er daher bloss teilweise, entsprechend einem Drittel. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verzichtete auf die Einreichung einer Kostennote. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Bei vollständigem Obsiegen wäre dem Beschwerdeführer mit Blick auf die Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zugesprochen worden. Entsprechend dem teilweisen Obsiegen von einem Drittel hat der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 30. Juni 2010 aufgehoben und der Beschwerdeführer ab 1. November 2009 für 16 Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Beschwerdegegner hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.